INFORMATION Nr. 4/2003 betreffend Art. 180a PGR und Diverses

I. Änderung des Art. 180a PGR und Erlass einer Verordnung:

Mit Gesetz vom 22. November 2002 (LGBI Nr. 23/2003) wurde Art. 180a PGR in den Absätzen 1, 2, 4 und 5 wie folgt geändert:

- "1) Wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson muss ein dauernd in einem EWR-Staat wohnhafter EWR-Staatsangehöriger oder eine aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Person sein <u>und</u> eine inländische Berufszulassung gemäss dem Gesetz über die Treuhänder besitzen.
- 2) <u>Gleichgestellt</u> sind in einem EWR-Vertragsstaat wohnhafte EWR-Staatsangehörige oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Personen, die über einen Ausbildungsnachweis gemäss Art. 2 des Gesetzes über die Treuhänder verfügen

Art. 2

Ausbildungsnachweis

- 1) Als Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. e gelten:
- a) der erfolgreiche Abschluss der rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studien an einer von der Regierung anerkannten Universität oder Hochschule;
- b) das Diplom einer von der Regierung anerkannten höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule;
- c) ein von der Regierung anerkanntes Diplom für Treuhänder;
- d) ein von der Regierung anerkanntes Diplom für Wirtschaftsprüfer:
- e) ein von der Regierung anerkanntes Diplom für Buchhalter;
- f) ein von der Regierung anerkanntes Diplom für Steuerexperten;
- g) ein von der Regierung anerkanntes Diplom für Bankfachleute.
- 2) Die Anerkennung durch die Regierung setzt voraus, dass die Lehranstalt, die das Diplom ausstellt, theoretische und praktische Grundlagen für die Ausübung des Treuhänderberufs vermittelt.

<u>und</u> seit mindestens einem Jahr in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis zu einem zur Treuhändertätigkeit befugten Arbeitgeber im Inland stehen und ihre Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 im Rahmen dieses Dienstverhältnisses ausüben.

Personen, die nicht EWR-Staatsangehörige oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sind, müssen im Inland eine <u>Niederlassungsbewilligung</u> haben.

Fax +423 236 62 19

Fax +423 236 66 19

- 3) Wer beabsichtigt, die Tätigkeiten nach Abs. 1 und 2 auszuüben, meldet dies der Regierung. Die Regierung prüft das Vorliegen der Voraussetzungen, stellt gegebenenfalls eine Bestätigung aus und führt eine Liste der betreffenden Personen. Änderungen in den Verhältnissen sind der Regierung unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Die Regierung regelt im Verordnungswege das Verfahren und kann die Geschäfte gemäss Abs. 4 unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen."

In II. (Übergangsbestimmung) wird bestimmt:

- "1) Rechtsanwälte, Rechtsagenten und Wirtschaftprüfer die aufgrund des bisherigen Rechts berechtigt sind, Tätigkeiten nach Art. 180a auszuüben, sind vorbehaltlich Abs. 2 weiterhin hiezu befugt.
- 2) Personen, die am 30. Dezember 2000 eine von der Regierung anerkannte kaufmännische Befähigung besitzen, können die Tätigkeiten nach Art. 180a weiterhin während 5 Jahren ab in Kraft treten dieses Gesetzes ausüben sofern die innert dieser Frist den Nachweis einer einschlägigen mindestens zweisemestrigen, von der Regierung mit Verordnung festgelegten Ausbildung auf Fachhochschulebene erbringen, sind sie berechtigt, die Tätigkeiten nach Art. 180a unbeschränkt auszuüben. Wird der Ausbildungsnachweis binnen dieser Frist nicht erbracht, so erlischt die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a."

Verordnung vom 8. April 2003 über die Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechtes (LGBI Nr. 98/2003):

Diese Verordnung ist am 11. April 2003 in Kraft getreten! Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird gemäss Art. 3 das Grundbuchund Öffentlichkeitsregisteramt befasst

1. Meldepflicht:

Wer beabsichtigt, eine Tätigkeit gemäss Art. 180a PGR auszuüben, hat dies, ebenso wie Änderungen in den Verhältnissen (> insbes. Wechsel des Arbeitgebers, aber auch Namensänderungen etc.) dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu melden.

2. Bestätigung, Liste und Eintragung:

Nach erfolgter Anmeldung und Prüfung durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen die Ausstellung einer Bestätigung.

Personen, welche aufgrund einer spezialgesetzlichen Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit gemäss Art. 180a PGR befugt sind, bedürfen keiner gesonderten Bestätigung, müssen sich jedoch jedenfalls beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt anmelden.

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt führt eine Liste, in welcher sämtliche Personen, die eine Tätigkeit nach Art. 180a PGR ausüben, mit den relevanten Tatsachen aufgeführt sind.

3. Gebühren:

Für die Ausfertigung der Bestätigung und die Eintragung in die Liste wird eine Gebühr in Höhe von **CHF 200,00** eingehoben.

Personen, die aufgrund einer spezialgesetzlichen Bewilligung zur Ausübung dieser Tätigkeit nach Art. 180a PGR befugt sind, sind von der Entrichtung dieser Gebühr befreit.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen:

I. Bestehende Tätigkeiten:

Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eine Tätigkeit nach Art. 180a PGR ausüben, haben dies dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt unter Angabe der relevanten Tatsachen <u>binnen 2 Monaten</u> nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sohin bis zum 11. Juni 2003 zu melden.

Bei erfolgter Meldung innert dieser Frist erfolgt die Eintragung in die Liste und Ausstellung neuer Bestätigungen, wobei keine Gebühren erhoben werden. Wird innerhalb der 2 Monatsfrist keine Meldung erstattet, erfolgt die Eintragung in die Liste lediglich auf neuerlichen (gebührenpflichtigen) Antrag.

II. Vorgangsweise:

Sämtliche Berufsverbände werden hiermit gebeten, ihre Mitglieder ehestmöglich über diese Neuerungen und insbesondere die 2-Monatsfrist zur Anmeldung der Art. 180a-Tätigkeit beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in Kenntnis zu setzen.

Mit Ausnahme der Treuhänder werden sämtliche Mitglieder dieser Berufsvereinigungen hiermit aufgefordert, die ausgeübte oder zur Ausübung beabsichtigte Tätigkeit nach Art. 180a PGR beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt anzumelden.

Hinsichtlich der Treuhänder geht das gefertigte Amt davon aus, dass diese jedenfalls beabsichtigen, eine Tätigkeit nach Art. 180a PGR auszuüben. Aus diesem Grund erfolgt bei diesen die amtswegige Aufnahme in die "180a-Liste". Sollte ein Treuhänder die Aufnahme in diese Liste nicht wünschen, ersucht das gefertigte Amt um eine diesbezügliche Mitteilung, damit eine Streichung erfolgen kann.

III. Unselbständige:

Antragssteller, welche die Aufnahme in die Liste gemäss Art. 180a Abs. 2 beantragen, haben anlässlich der Antragsstellung nachzuweisen:

- **1.** Ausbildungsnachweis gemäss Art. 2 des Gesetzes über die Treuhänder (siehe Seite 1)
- 2. Bestätigung des Arbeitsgebers über die mindestens 1-jährige hauptberufliche Tätigkeit und die Ausübung dieser Tätigkeit im Rahmen dieses Dienstverhältnisses bei einem befugten Treuhänder
- 3. Bei nicht EWR-Staatsangehörigen > Nachweis der Niederlassungsbewilligung

IV. "Kaufmännisch Befähigte":

Personen, die am 30. Dezember 2000 über eine von der Regierung anerkannte kaufmännische Befähigung verfügen, sind gemäss den Übergangsbestimmungen berechtigt, die Tätigkeit nach Art. 180a vorerst für weitere 5 Jahre auszuüben.

Sofern sie innert dieser Frist den Nachweis der geforderten Ausbildung erbringen, sind sie berechtigt, die Tätigkeiten nach Art. 180a unbeschränkt auszuüben.

Aus diesem Grund wird die Bestätigung hinsichtlich dieser Personen mit der Einschränkung ausgestellt, dass bei Nichterbringung des Nachweises innert der 5-Jahresfrist ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die automatische Löschung aus der Liste erfolgt.

II. Auskunftserteilung durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt

Die Einsicht- und Abschriftnahme aus dem Öffentlichkeitsregister ist nunmehr in Art. 953 PGR geregelt. Grundsätzlich kann jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen vermag, das Register einsehen (Abs. 3).

Ausnahme:

Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

Bei diesen Rechtsformen sind Abschriften auch <u>ohne Bescheinigung</u> eines berechtigten Interesses zu erstellen und jedenfalls zu beglaubigen, sofern nicht ausdrücklich auf diese Beglaubigung verzichtet wird (Abs. 4).

Hinterlegte Schriftstücke gemäss Art. 990 PGR:

In diesen Fällen können Einsichtnahme, Auszüge, Abschriften oder Zeugnisse nur vom Hinterleger und demjenigen, der hiezu ermächtigt ist, sowie von Gesamtrechtsnachfolgern verlangt werden.

Dementsprechend wird vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinsichtlich hinterlegter Dokumente (Stiftungen, Trusts ect.) das Einsichtsrecht nunmehr dem Repräsentanten oder anderen Organen eingeräumt. In sämtlichen übrigen Fällen ist jedenfalls immer das Einverständnis des Repräsentanten bzw. der zuständigen Organe einzuholen.

Mitglieder von Organen hinterlegter Verbandspersonen bzw. Trusts erhalten uneingeschränktes Einsichtsrecht bzw. uneingeschränkte Auskünfte über den Akteninhalt.

Andere Auskunftsersuchende erhalten lediglich Auskunft über das Bestehen und das Nichtbestehen, wobei zudem von der Bekanntgabe von Gründungsdaten und Aufhebungsdaten abgesehen wird.

III. Amtliche Liquidationen:

Der Katalog der amtlichen Auflösungsgründe befindet sich nunmehr in Art. 971 PGR (bisher: Art. 986 PGR) und ist um den Auflösungsgrund der mangelnden Repräsentanz erweitert worden.

Nachdem nunmehr seit geraumer Zeit die F.L. Steuerverwaltung wegen Nichteinreichung der Bilanzen Liquidationsanträge gemäss Art. 971 Z. 4 PGR an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt stellt, hat sie in jüngster Zeit auch damit begonnen, Liquidationsanträge wegen Nichtenrichtung der öffentlichen Abgaben an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu stellen.

Dies bedeutet, dass die F.L. Steuerverwaltung davon abgegangen ist, Konkursanträge an das F.L. Landgericht zu stellen und somit die amtswegige Löschung von Gesellschaften bzw. Verbandspersonen herbeizuführen.

> Nunmehr obliegt es somit den amtlich bestellten Liquidatoren im Falle der Überschuldung selbst, die Konkursanträge beim F.L. Landgericht zu stellen, um die Löschung bzw. Aufhebung der Verbandspersonen zu erreichen.

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt weist darauf hin, dass eine sehr grosse Anzahl von entsprechenden Liquidationsbeschlüssen zu erstellen sind und es daher nicht möglich ist, auf telefonische Vorsprache hin tätig zu werden.

Sollten somit zwischenzeitlich Steuern bezahlt worden sein bzw. Gründe vorliegen, welche einen Wechsel in der Person des Liquidators oder eine Fristverlängerung gerechtfertigt erscheinen lassen, ist das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt auf entsprechende schriftliche Mitteilungen angewiesen.

Es muss sich hierbei nicht um förmliche Beschwerden oder Anträge handeln.

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt behandelt sämtliche dieser Anträge bzw. Beschwerden als "Vorstellung" im Sinne des LVG und ist bemüht, für eine möglichst pragmatische und ökonomische Abwicklung dieser Verfahren zu sorgen.

Aufgrund der nunmehrigen <u>Vielzahl der amtlichen Liquidationsgründe gemäss Art.</u> <u>971 Abs. 1 PGR:</u>

- 1. Aufhören des Geschäftsbetriebs und Wegfall der Organe und Vertreter
- 2. ungerechtfertiges Fehlen der inländischen Zustelladresse oder des Repräsentanten
- 3. Fehlen des Art. 180a-Mitglieds bzw. Geschäftsführers
- 4. auf Antrag der Steuerverwaltung:
 - a) bei Nichtentrichtung der öffentlichen Abgaben sowie
 - b) bei Nichteinreichung der Bilanzen
- 5. auf Antrag der Regierung bei landesschädigendem Verhalten
- 6. in weiteren, vom Gesetz vorgesehenen Fällen (> insbes. freiwilliger Liquidation)

ist es unumgänglich, bei Zusammentreffen mehrerer Gründe all diese bei der betroffenen Gesellschaft darzustellen.

Schliesslich kann nur auf diese Weise verhindert werden, dass Gesellschaften durch Beseitigung eines Liquidationsgrundes trotz Vorliegen weiterer Gründe wiederum liquidationsfrei werden können.

Da diese Einträge jedoch unter Verständigung der Gesellschaften zu erfolgen haben, erfolgt selbst bei schon in Liquidation befindlichen Gesellschaften eine entsprechende Verfügung.

IV. In eigener Sache:

1. Bestellungen und Anfragen sollten möglichst schriftlich erfolgen:

- per e-mail: info@oera.llv.li

- per Fax:

eingetragener Firmen:
hinterlegter Stiftungen:
Beurkundungen etc.
236 62 19
236 75 97
236 66 19

2. Telefonische Anfragen:

Namensabklärungen:

Beschränkung auf <u>3 Namen</u> (bei schriftlichen Anfragen existiert diese Beschränkung nicht; die Anfragen sollten sich jedoch in einem vernünftigen Ausmass bewegen)

Anfragen betreffend sonstige Registerinhalte:

Diese erfordern erhöhten Zeitaufwand (> Ausheben der Registerkarten), während welcher die Telefonleitung für andere Auskunftersuchende besetzt ist. Es ist daher ratsam, grundsätzlich Registerauszüge zu bestellen – insbesondere in

Anbetracht der internen Weisung, in Stosszeiten bzw. erhöhter Anruffrequenz telefonisch keine umfangreichen Auskünfte aus dem Registerinhalt zu geben.

<u>Wichtiger Hinweis</u> betreffend telefonische Auskünfte:

> Telefonische Auskünfte erfolgen grundsätzlich <u>ohne</u> jegliche Gewähr für deren Richtigkeit!

Vaduz, 17.4.2003